

**Vorhaben Neubau und Betrieb der Energietransportleitung ETL 180
Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) –
Planergänzung Entwässerungskonzept Station Haseldorf**

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 19.01.2024 – Az.: AfPE 7- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-83

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau und der Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen (1. Bauabschnitt) vom geplanten Standort des LNG-Terminals in Brunsbüttel bis zum Anschluss an die vorhandenen Leitungen ETL 126 und ETL 9198 im Bereich Hetlingen. Die Planfeststellung erfolgte mit Planfeststellungsbeschluss des AfPE vom 22. März 2023. Zur Ausräumung des unter VI. Nr. 1.1 des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Vorbehaltes hat die Vorhabenträgerin das erforderliche Konzept zur Beseitigung von Niederschlagswasser für die Station Haseldorf vorgelegt (20.12.2023, 22.12.2023). Der von der Planergänzung betroffene Bereich liegt im Kreis Pinneberg in der Gemeinde Heist.

Da die in Anspruch genommenen Flächen für die Station und die Errichtung der Bauwerke bereits im Planfeststellungsbeschluss betrachtet wurden, sind nur die Ergänzungen, hier die veränderte Eingriffsintensität hinsichtlich des Schutzgutes Boden und die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Lanner Kuhlenfleth, zu prüfen.

Für das bereits planfestgestellte Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen worden. Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hätte grundsätzlich eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestanden, denn es handelt sich bei dem verfahrensgenständlichen Vorhaben ETL 180 um ein Leitungsvorhaben von ca. 54 km Länge mit einem Durchmesser von 800 mm. Für solche Gasversorgungsleitungen ist in § 2 Abs. 4, § 6 UVPG i.V.m. Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen. Das Vorhaben unterlag aber gleichwohl keiner UVP-Pflicht, weil das UVPG gemäß § 4 Abs. 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) abweichend von § 1 Abs. 4 UVPG nicht anwendbar war. Da das planfestgestellte Vorhaben

vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG und demnach speziell des § 4 LNGG umfasst ist, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für die nunmehr von der Vorhabenträgerin beantragte Planergänzung vor Fertigstellung des Vorhabens bedeutet dies, dass sich die UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG bestimmt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht hiernach für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemessen hieran besteht für die Inhalte der Planergänzung keine UVP-Pflicht, weil die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. - Die in Anlage 1 des UVPG angegebenen Prüfwerte werden zwar erneut erreicht, weil auch die Änderungen des planfestgestellten Vorhabens sich auf eine Gasversorgungsleitung von über 40 km mit einem Nenndurchmesser von mehr als 800 mm beziehen, für die nach Ziff. 19.2.1 der Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sowie einer sich ggf. anschließenden UVP ist aber nur das Änderungsvorhaben, ungeachtet der Tatsache, dass die UVP-Pflicht an Eigenschaften des Grund- bzw. Gesamtvorhabens anknüpft. Die Vorprüfung der von der Vorhabenträgerin eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ergänzungen nicht zu erwarten sind. Dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Auswirkungen offensichtlich gering sind, begründet sich durch die im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die Auswirkungen auf das Umfeld bzw. die Schutzgüter.

Beschreibung des Vorhabens und Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Station Haseldorf umfasst eine geringfügige Vergrößerung der für Arbeitsbereiche in Anspruch genommenen Arbeitsflächen um 78 m².
- Außerdem wird zur Ableitung des Niederschlagswassers in das angrenzende Gewässer Lanner Kuhlenfleth ein Polypropylenrohr einer Nennweite bis max. DN 300 verlegt, der Eingriff in den Boden ist bis in maximal einen Meter Tiefe

erforderlich. Die Wirkungen sind räumlich eng begrenzt, die Eingriffsschwere erhöht sich auf ca. 16 m² um 0,3 für die temporären Eingriffe und durch das Verbleiben des Rohres kommt ein Eingriffsfaktor von 0,5 auf 6 m² Fläche hinzu.

- Das Entwässerungskonzept beinhaltet die Einleitung des auf der Station anfallenden Niederschlagswassers in den OWK Lanner Kuhlenfleth (DESH_pi_12). Dadurch sind hinsichtlich der WRRL aber keine negativen Auswirkungen zu erwarten, weder durch die erhöhte, in das Gewässer abgeleitete Wassermenge noch durch chemische Einflüsse, da es sich lediglich um Niederschlagswasser handelt.

Es kommt durch die Verlegung des Ableiters in den Boden sowie die Ableitung des Niederschlagswassers zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden sowie Wasser. Andere Schutzgüter des UVPG werden nicht betroffen. Veränderte Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Im Zuge der Umsetzung des vorgelegten Entwässerungskonzeptes ist insbesondere der Eingriff in den Boden sowie die Einleitung in das Oberflächengewässer mit potentiell negativen Auswirkungen verbunden. Die Ableitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer führt zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Durch die seltene Befahrung der Stationsflächen sowie fehlende anderweitige Eintragung problematischer Stoffe ist von einer Beeinträchtigung des Gewässers Lanner Kuhlenfleth jedoch nicht auszugehen. Zur Vermeidung nachteiliger erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Zuge des Baus gilt in dem Zusammenhang das bisherige Maßnahmenkonzept gemäß planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan unvermindert fort.

Durch die kleinräumige Vergrößerung genutzter Bauflächen sowie für die Verlegung des Rohres kommt es temporär zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme von ca. 94 m² und für den Verbleib des Rohres im Boden zur dauerhaften Inanspruchnahme von ca. 6 m² zur auf landwirtschaftlichen Intensivgrünland sowie Verkehrsflächen. Höherwertige Biotop oder schutzwürdige Bereiche werden nicht beeinträchtigt. Der zusätzliche Eingriff in den Naturhaushalt wird in der angepassten Eingriffsbilanzierung aufgeführt.

Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären und dauerhaften Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation:

Zur Vermeidung nachteiliger erheblicher Auswirkungen gilt das bisherige Maßnahmenkonzept fort. Die festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der festgesetzten Planunterlagen werden umgesetzt.

Nach Abschluss des Vorhabens stehen temporär verlustige Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung).

Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG erfolgt bis spätestens 21. März 2025 und wird voraussichtlich als Realkompensation über Ökokonten geschehen, welche der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter dienen.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Änderungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.